

# Kinderschutzkonzept St. Nikolaus

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>1. Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1 Formen von Kindeswohlgefährdungen	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4-5
1.3 Risikofaktoren für den Kinderschutz	6-7
1.4 Verantwortlichkeiten	7-8
1.5 Geschlechter-Klischees, Männer im Kiga, Generalverdacht	8
1.6 Arbeitsatmosphäre, Wertehaltung	9
1.7 Konfliktkultur	9
1.8 Personalführung	10-11
1.9 Täter/innen Strategien	11-12
<b>2. Verhaltenskodex</b>	<b>12</b>
2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	13
2.2 Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Pädagogen und Kindern	13
2.3 Beachtung der Privat-/und Intimsphäre von Kindern, MA und Eltern	14
2.4 Sprache, Wortwahl und Kleidung	14
2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	15
2.6 Geschenke und Vergünstigungen / Geheimnisse	15
2.7 Disziplinierungsmaßnahmen / Umgang mit Konfliktsituationen	16
2.8 Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	16
<b>3. Qualitätsmanagement</b>	<b>17</b>
<b>4. Beratungs- und Beschwerdewege</b>	<b>17</b>
4.1 Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder	17
4.2 Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern	17
4.3 Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeiter	18

<b>5. Kinderrechte</b>	<b>18</b>
5.1 Kinderrechte im Überblick	18
5.2 Inhaltliche Inputs zur Umsetzung	19
<b>6. Sexualpädagogisches Konzept</b>	<b>20</b>
6.1 Grundhaltungen gegenüber Kindern, MA und Eltern	20
6.2 Definition und Umgang mit „Doktorspielen“	21-22
<b>7. Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten <u>durch Mitarbeiter</u></b>	<b>23</b>
Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung	23-25
<b>8. Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten <u>durch Kinder</u></b>	<b>25</b>
Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung	25-26
<b>9. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII/ § 1666 BGB</b>	<b>26</b>
9.1 Begriffsdefinition	26
9.2 Schutzvereinbarung	26-27
9.3 Formaler Ablauf nach §8a SGB VIII	27
<b>10. Pädagogische Prävention</b>	<b>27</b>
Präventionsgrundsätze	28
<b>Anhang: Kindliche Sexualentwicklung / Normative Sexualentwicklung Hinweis zum Handbuch „Kindeswohlgefährdung“ Vorlage für MA Unterschrift Verhaltenskodex</b>	

# 1. Grundlagen

**Kinderschutz** ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Der Kindergarten ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen **gewaltfreien Umgang** und die **Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit**. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein einrichtungsspezifisches **Kinderschutzkonzept** beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten bei Kindeswohlgefährdungen.

Eine wertschätzende Grundhaltung im Umgang mit Kindern, eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur, die Verantwortung für eine professionelle Distanz gegenüber Kollegen/innen und Eltern sowie die eigenverantwortliche soziale Kontrolle im Alltag bilden die Basis des Schutzkonzeptes.

## 1.1 Formen von Kindeswohlgefährdungen

**Kindeswohl** meint, dass die Grundbedürfnisse und die Grundrechte der Kinder eingehalten werden und das pädagogische Handeln darauf abgestimmt ist.

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind **Vitalbedürfnisse** (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), **soziale Bedürfnisse** (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach **Kompetenz und Selbstbestimmung** (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Auf folgende Formen von Kindeswohlgefährdungen sind die Vorgehensweisen dieses Schutzkonzeptes ausgerichtet:

- **Körperlich Misshandlung** (*Schläge, packen, schubsen, Verbrennungen, Verbrühungen,...*)
- **Seelische Misshandlung** (*du bist blöd, Kind als Partnerersatz sehen, Kinder Entscheidungen treffen lassen die sie gar nicht treffen können, gesellschaftliche Ausgrenzung,...*)
- **Vernachlässigung** (*äußere und emotionale Vernachlässigung bezüglich Ernährung, Hygiene, Bedürftigkeit, Kommunikation, Körperkontakt,...*)
- **Sexualisierte Gewalt** (*Übergrifflichkeiten, Manipulation der Geschlechtsorgane, Kinder für unsere sexuellen Bedürfnisse gebrauchen,...*)
- **Suchterkrankung der Eltern** (*Alkohol, Drogen, Spielsucht, Abhängigkeit von digitalen Medien,...*)
- **Hochkonfliktvolle Trennung der Eltern** (*Kinder werden instrumentalisiert, stehen zwischen den Fronten,...*)
- **Häusliche Gewalt**
- **Überbehütung / Münchhausen Proxysyndrom** (*Selbständigkeit des Kindes behindern, Krankmachen, im Alltag treten auch Mischformen auf,...*)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes:

Die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes in der heutigen Form leiten sich aus folgenden Gesetzen her:

### **Grundgesetz (1949):**

Art 6: Recht und Pflicht der Eltern ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, aber auch staatliches Wächteramt, wenn Erziehungsberechtigte versagen

### **Bürgerliches Gesetzbuch BGB (erste Fassung 1900, ständige Aktualisierungen) :**

§ 1627: elterliche Handeln an Kindeswohl gebunden

§ 1631 Abs 2: Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung

**§ 1666: legitimierte Eingriffsmöglichkeit des Staates bei Kindeswohlgefährdung (Maßnahmen des Familiengerichtes zum Schutz von Kindern)**

### **Strafgesetzbuch (StGB Erstfassung 1872):**

§ 171: strafrechtliche Verfolgung bei Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht

§ 176: strafrechtliche Verfolgung von sexuellem Missbrauch

§ 225: strafrechtliche Verfolgung bei Misshandlung von Schutzbefohlenen

### **EU-Grundrechtecharta (2009):**

Art. 24 Kinderrechte

### **UN-Kinderrechtskonvention (2010):**

Art. 2: umfassendes Diskriminierungsverbot von Kindern

Art. 3: Vorrang Kindeswohl bei allen Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen

Art. 6 Grundrecht jeden Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung

Art 12: Recht eines jeden Kindes in allen Angelegenheiten, die es betreffen vertreten zu werden

**Art 19: uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung**

**Art. 24 Recht der Kinder auf umfassenden Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch**

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII (1990):**

**§ 8a: verpflichtender Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für alle Jugendämter und alle im Bereich der kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste (auch Kitas!)**

**§62 Abs. 3: Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz!**

**§ 47: Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung an zuständige Behörde ( obwohl keine genaue Definition des Begriffes “Kindeswohl“)**

## Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG 2012) / Gesetz zur Koordination und Information im Kinderschutz KKG (= Art. 1 des BKISchG):

Ziel: Schutz des Kindeswohls

### **Verpflichtung zu präventivem und intervenierendem Kinderschutz in allen Einrichtungen**

#### Textauszug:

#### **§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem

Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. **deren Fachkräfte** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines

von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird

#### **§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil

des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben

gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung

und Anwendung **fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie** zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu **Beschwerdeverfahren** in persönlichen Angelegenheiten.

#### **§ 47 SGB VIII, Meldepflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort

der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung

des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen**

**zu beeinträchtigen, sowie**

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (...)

#### **Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ( BayKi BiG)**

Laut § 1 (3) der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit

ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln.

### **1.3. Risikofaktoren für den Kinderschutz**

Das Ziel ist, die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen zu minimieren und damit Prävention zu leisten.

Es sollen mögliche Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotentiale innerhalb unserer Einrichtung erkannt werden. Dabei ist uns der Aufbau eines achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Umgangs wichtig, der persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse in der *eigenen Kindertageseinrichtung* bestehen.

Grundsätzlich haben Träger, Leitungen und Mitarbeiterinnen in ihren Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Risikofaktoren für den Kinderschutz möglichst geringgehalten werden. Sie haben sich daher aktiv und kontinuierlich mit folgenden Risikofaktoren kritisch auseinanderzusetzen:

#### **Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene**

- Rigider, autoritärer Leitungsstil
- Intransparente Entscheidungskriterien
- Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung
- Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor Gewalt angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht angefordert
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
- Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert
- Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen

#### **Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden**

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome von Missbrauch und sexualisierter Gewalt
- Machtanspruch, unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt
- Private Kontakte zwischen Kindern und Betreuenden
- Es existiert eine persönlichkeitsverletzende Kommunikation
- Mobbing unter den Mitarbeitenden
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur

- Selbstreflexion findet nicht statt
- Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o. ä.
- Kommerzielle kriminelle Interessen

### **Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept**

- Sexueller Missbrauch wird als Thema ausgeblendet
- verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen fehlen
- Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen
- pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen
- fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- fehlende Beachtung und Aktualisierung des päd. Konzepts

## **1.4. Verantwortlichkeiten**

### **Trägerverantwortung – Sicherung des Kindeswohls**

Der Träger ist verantwortlich dafür, dass in den Einrichtungen das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Ein **Kinderschutzkonzept** ist die Grundlage für diese Umsetzung in der Einrichtung.

Er muss rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen.

Der Träger ist verantwortlich dafür, dass in seinen Einrichtungen das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden.

Auch muss der Träger gewährleisten, dass **Kinderschutzkonzepte** in der Einrichtung erstellt und beachtet werden.

Er ist weiterhin verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z.B. erweitertes Führungszeugnis)

In seiner Verantwortung liegt es auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden, sie in solchen Situationen zu unterstützen und sicherzustellen, dass die betreuten Kinder vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden.

Der Träger ist gegenüber **den Aufsichtsbehörden** verantwortlich.

Diese spezifische Verantwortung kann er nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen.

Er muss strukturell und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen.

### **Leitungsverantwortlichkeit**

Die Leitung besitzt die Fachkompetenz, ihre Einrichtung qualitativ und professionell gut zu führen.

Sie trägt in besonderem Maße die Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, den Träger über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse im Kindergarten zu informieren.

Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz und eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur in der Einrichtung zu etablieren.

Sie ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiterinnen weisungsbefugt und für die Organisation im Kindergarten verantwortlich.

Zu den Leitungsaufgaben zählen neben Personalführung und Entwicklung auch das Einräumen von Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen und Austausch. Dadurch erhält sie Einblick, in wie weit das Team den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen ist.

Bei Bedarf unterstützt sie die Mitarbeiterinnen in ihren pädagogischen Aufgaben, um so Stress und Überforderungssituationen vorzubeugen.

**Dies bedeutet, dass Kitaleitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen.**

### Teamverantwortlichkeit

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine **professionelle Distanz** aus. Es bedarf eines **Austauschs der Kolleginnen und Kollegen** über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in anberaumten Fallbesprechungen/Teamsitzungen statt. Hier müssen auch **Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten** angesprochen werden.

Für Teams besteht also die Aufgabe, einerseits **wertschätzend miteinander umzugehen und sich andererseits kritisch distanziert** einen gemeinsamen Lernprozess zu vollziehen.

## **1.5. Geschlechter-Klischees / Männer in Kitas, Generalverdacht**

Wir **distanzieren uns bewusst von veralteten Geschlechterklischees** und Generalverdacht. **Männer spielen bei der Bildung und Erziehung von Kindern eine wichtige Rolle.** In allen Einrichtungen sollten daher genauso männliche Fach- / und Ergänzungskräfte eingestellt werden.

Neue Mitarbeiter und Praktikanten werden grundsätzlich intensiver beobachtet und begleitet, egal ob Mann oder Frau.

**Die männlichen Kollegen können, sollen und müssen alle Tätigkeiten ausführen, die auch ihre weiblichen Kolleginnen übernehmen.** Die fachlichen und persönlichen Kompetenzen aller KollegInnen sowie deren Integrität muss die Leitung sicherstellen. Sollten sich Situationen ergeben, die bei Beobachtung ungute Gefühle hervorrufen, wird dies umgehend angesprochen.

Aktives Einbringen der Thematik in Teamsitzungen und Elternabenden sowie ein offener Austausch über Ängste/ Bedenken von Eltern/Kollegen sind wichtiger Bestandteil der präventiven Arbeit im Kinderschutz.

## 1.6. Arbeitsatmosphäre, Wertehaltung

Uns ist ein herzliches und wertschätzendes Miteinander sehr wichtig. Wir orientieren uns an christlichen Werten, die sich durch einen **verantwortungsvollen, kritischen Umgang** auszeichnen. Eine gewaltfreie Kommunikation, ein vorurteilsbewusster Umgang mit Andersartigkeit sowie die Bereitschaft aller Mitarbeiter/innen zu Veränderung und Fortbildung bilden bei uns die Grundlage.

Die Mitarbeiter/innen **gestalten ihren pädagogischen Alltag** mit den Kindern auf **der Basis folgender Aussagen**:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit, arbeiten Ressourcenorientiert.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

## 1.7. Konfliktkultur

Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen respektvollen Umgang aller Beteiligten bei konstruktiver Kritik, Konfliktmanagement und fehlerhaftem Verhalten.

- Fehler können passieren, müssen aber immer benannt und aufgearbeitet werden.
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt
- Fehler werden im Team angesprochen
- Fehlverhalten kann korrigiert werden
- Gründe für Fehlverhalten werden erörtert
- Konflikte auf der Sachebene klären und persönliche Grenzen achten
- Bei Konflikt- Aufarbeitung auf die einrichtungsinternen Qualitätsstandards und pädagogisches Konzept stützen
- Akzeptanz der Lösungswege bei den Beteiligten
- Nach festgelegtem Zeitraum die Wirksamkeit überprüfen und bei Bedarf nach neuen Lösungen suchen
- Wenn notwendig auch Hilfe von Fachstellen einholen

Dabei meint Fehlverhalten:

- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares) Verhalten
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, dass die Interessen der Kinder außer Acht lassen
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern
- Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex
- Jedes strafbare Verhalten

## 1.8. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Träger- und Leitungsverantwortung liegt.

### Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiter und Praktikanten

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft.

Im Bewerbungsgespräch wird der Mitarbeiter mit dem Verhaltenskodex der Einrichtung konfrontiert z.B. der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz oder das Vorgehen bei grenzverletzendem Verhalten.

Danach erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (**Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)

**Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.**

- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber\*innen
- Einsicht der Bewerberin in unsere päd. Konzeption und unser Kinderschutzkonzept, inkl. Verhaltenskodex
- Bei Einverständnis Unterschreibung des Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung

### Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche

**Neue Mitarbeitende** werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung und Kollegen. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen dadurch Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe. Sie erfahren, dass kollegiales Einmischen und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Die genauen Schritte sind im einrichtungsinternen Einarbeitungskonzept (zurzeit in Bearbeitung) verankert.

Mindestens **jährlich wird im Team** das Kinderschutzkonzept thematisiert, auf Aktualität überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

**Anlassbezogen** wird das Schutzkonzept in **Teamsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept individuell thematisiert.

**Hospitanten, Schnupperpraktikanten** o.Ä. werden von der Leitung in unseren Verhaltenskodex eingewiesen. Sie sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich wird auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz und das Infektionsschutzgesetz hingewiesen.

## Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material z.B. Bilderbüchern, Flyern und Adressen von Ansprechpartner\*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption**.

**Elternveranstaltungen** zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft –

am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

**Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten** werden gegenüber

Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten

**Fachberatung –( Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung, Supervision, ISEF )–** sind uns bekannt und werden bei Bedarf hinzugezogen.

In Absprache mit dem Träger finden **Fortbildungstage/Inhouse-Schulungen** für das gesamte Team mit externer/m Referent/in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen: Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen.

Das **Landratsamt BGL** bietet regelmäßig Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt an zum Thema „Kindeswohlgefährdung“. Mindestens ein Mitarbeiter/in nimmt jährlich daran teil und informiert anschließend das Team.

## 1.9. Täter/innen Strategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter\*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt.

Anbei ein paar Beispiele für mögliche Vorgehensweisen von Täter/innen:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Häufig engagieren sich Täter\*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („*Das ist alles ganz normal.*“), Schuldgefühlen („*Das ist doch alles deine Schuld!*“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstößung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter\*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („*Du hast mich doch lieb.*“, „*Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.*“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter\*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und versuchen sich unentbehrlich zu machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg\*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg\*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern\*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

## **2. Verhaltenskodex**

Wir haben im Team einen **Verhaltenskodex** für unsere Einrichtung erarbeitet.

Intensiv setzten wir uns mit den verschiedenen Schwerpunkten auseinander und diese wurden anhand einer Mindmap diskutiert und definiert.

Alle Mitarbeiter, Träger, Eltern und Kinder wurden in dieser Arbeit berücksichtigt. Die Mitarbeiter und der Träger verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex. Von den Eltern und den Kindern wird erwartet, sich ebenfalls an diese Regeln zu halten.

## 2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

### Abgrenzung von Privat & Beruf

- politische Ämter nicht in die Arbeit miteinfließen lassen
- persönliche Gesinnungen (z.B. Religion, Ernährung, ...) nicht miteinbringen

### Umgang mit Fremden in der Einrichtung

- Fremde sind angemeldet
- Kinder haben nie Kontakt zu Fremden, nur im Beisein vom Personal
- Datenschutz: Es hängen keine Fotos aus, bei denen die Namen darunter stehen

### Abgeschlossene Räume

- Türen bei den Toiletten der Kinder werden nie abgesperrt
- man kommuniziert mit den Teamkollegen, dass man beispielsweise mit einem Kind umziehen geht

### Anrede & Begrüßung

- höflicher & freundlicher Ton
- Umgangsform → "siezen"
- persönlich begrüßen & verabschieden
- mit Namen ansprechen

## NÄHE UND DISTANZ

### Beziehung: Pädagoge - Eltern

- sachliche Ebene
- verständnisvoll
- Interesse zeigen, aber beim Thema bleiben
- Vertrauensbasis schaffen
- Erziehungspartnerschaft
- Distanz wahren

### Umgang mit Alkohol & Rauchen

- bei Festen im normalen Rahmen
- kein hochprozentiger Alkohol
- Rauchverbot auf dem gesamten Kindergartengelände

### Kosenamen, Schimpfwörter

- Namen aussprechen bzw. die Kinder fragen, wie sie genannt werden wollen
- unbeschwerter Umgang
- keine Schimpfwörter

### Beziehung: Pädagoge - Kind

- klar & echt sein
- Respektsperson und nicht Freund/in
- liebevoll & berechenbar

### Beziehung: Mitarbeiter unter-einander

- gute Teamkommunikation
- Offenheit
- Sachliche Ebene

## 2.2 Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Pädagogen und Kindern

### Kinder untereinander **Übergreifigkeit**

- nicht bei anderen auf die Toilette schauen
- Regeln bei "Doktorspielen"
- gegenseitiges Einverständnis beim Spielen mit/oder b.Körperkontakt
- gleiches Alter; gleicher Entwicklungsstand

- gewaltvolle, oder nicht angemessene Berührungen, gegen den Willen des Kindes werden nicht toleriert.

### Eigene Grenzen

- abgrenzen
- Empathie
- auf die eigenen Gefühle hören: "was will ich?"

### Manipulieren

- nicht erpressen
- Ton überdenken
- auf Körpersprache achten

## ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT

### Selbst- und Fremdschutz

- seine Grenzen kennen & achten
- Schamgefühl respektieren
- Regeln einhalten

### zwischen Pädagoge & Kind

- sehen was das Kind braucht
- Empathie & Gespür zeigen
- auf Signale achten
- es wird alles angehört & angemessen reagiert

### Unterschied zwischen Eltern - Kind Pädagoge - Kind

- zum Kind eine wertschätzende Distanz wahren

### Abhängigkeiten

- nötige Distanz wahren
- Erkennen, wann es eine Abhängigkeit ist und vermeiden

### Trösten

- auf Signale des Kindes achten

### Kuscheln, Küssen, Streichen

- Küssen ist verboten
- "ich liebe dich" sagt man nur zu Familienangehörigen
- Kuscheln ist ok, wenn die Kinder es wollen (auf Körpersprache achten)
- "Tabuthema" gibt es nicht
- authentisch sein

## 2.3 Beachtung der Privat-/und Intimsphäre von Kindern, MA und Eltern

**Private Dienstleistungen**

- Babysitten ist nicht möglich
- sie sind abwägen & wirken sich nicht auf den pädagogischen Alltag aus

**Beziehungen ZWISCHEN Eltern & Pädagogen**

- Kinder von Familie oder Freunden sind möglichst nicht in der eigenen Gruppe untergebracht

**Beziehungen ZWISCHEN Mitarbeitern untereinander**

- Professionalität bewahren
- gute Teamkommunikation

**Hausbesuch**

- Einladungen von Eltern & Kindern, wertschätzen ablehnen
- Elterngespräche finden ausschließlich im Kindergarten statt

**Beziehung zwischen Pädagoge & Kind**

- auf die Bedürfnisse der Kinder achten
- Kinder kennenlernen & individuell auf sie reagieren
- professionelle Seite zeigen

**PRIVAT - UND INTIMSPHÄRE**  
von Eltern, Mitarbeiter & Kindern

**Umgang MIT Emotionen**

- Offenheit bezüglich Gefühlslage (im Team)
- Professionelle Haltung (gegenüber Eltern)
- authentisch sein beim Umgang mit Gefühlen (bei den Kindern)

**Medikamente, Fieber**

- Fiebermessen, nur mit einem Stirnthermometer
- Medikamentenverabreichung verboten (nur bei ärztlicher Verordnung)

**Intimsphäre der Kinder**

- Toilettenregeln
- Hilfestellung anbieten - nicht aufdrängen
- Infos von Eltern einholen
- Wickeln im geschütztem Raum

**Vermischung VON Privat & Beruf**

- professionelle Distanzierung bewahren

**Ausziehen, Duschen**

- Hilfestellung anbieten - auf Selbstständigkeit achten
- Duschen nur im hygienischen Notfall & mit Einverständnis
- abwägen, ob man das Kind duscht, oder mit dem Zapfen wäscht

## 2.4 Sprache, Wortwahl und Kleidung

**Verbale & Nonverbale Kommunikation**

- höflicher, respektvoller Umgangston
- Blickkontakt aufnehmen
- Begrüßen
- der Ton macht die Musik

**Bloßstellungen, Abwertungen, abfällige Bewertungen**

- geht gar nicht!

**Bekleidung: NO GOES**

- zu knappe oder ausgeschnittene Kleidung
- Kleidung soll praktisch & funktionell sein

**SPRACHE, WORTWAHL & KLEIDUNG**

**Sexualisierte Sprache**

- hat nichts im Kindergarten zu suchen

**Wertschätzung Respekt**

- wertschätzend streiten
- gute Streitkultur
- zeigen, das Andere einem wichtig sind
- Respekt spielt eine große Rolle

**Tattoo & Piercing**

- sollen angepasst, angemessen sein
- nicht rassistisch oder radikal

**Übereinander reden, bewerten, lästern**

- kollegiale Kritik üben, bei Bedarf
- Fairness & Wertschätzung füreinander
- Objektivität

**Missachtung**

- geht gar nicht

**Fingernägel**

- sollen hygienisch sein

**Schweigen, nicht reden**

- nicht als Bestrafung nutzen

## 2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

### Veröffentlichung von Aufnahmen

- die Eltern unterschreiben einen Vertrag (siehe Adebis)
- Es wird von den Eltern nichts über andere Kinder ins Netz gestellt.

### Datenschutz

- Datenschutzordner
- keine Weitergabe von sensiblen Daten
- Beauftragte Frau Andrea Schmidt

### Fotos/Filme von Eltern

- keine privaten Aufnahmen im pädagogischen Alltag
- man sieht Fotos auf dem digitalen Bilderrahmen oder im Portfolioordner

## NUTZUNG VON MEDIEN & SOZIALEN NETZWERKEN

### Schutz vor Pornografie & Gewalt im Internet

### Einsatz von Medien im pädagogischen Alltag

- sinnvoller & zeitbegrenzter Einsatz
- Wissensvermittlung

### Internetkontakte Handlynutzung

- achtsame Weitergabe
- Elterninfos werden per Kiga-App (Ginto) weitergegeben
- Wichtiges von Unwichtigem unterscheiden
- grundsätzlich keine Nutzung in der Dienstzeit
- dienstliches mit dem Diensthandy

### Computerspiele

- gibt es im Kindergarten nicht

### Umgang mit Speichermedien

- Kamera & Handy werden 1x monatlich "leer" gemacht
- keine Privatsachen machen
- löschen was man nicht braucht
- Fotos sofort auf's Arbeitshandy senden & löschen

## 2.6 Geschenke und Vergünstigungen / Geheimnisse

### Geschenke von Eltern

- annehmbar bis 5€
- nicht präsentieren
- Nationalitäten der Eltern berücksichtigen

### Privatgeschäfte mit Eltern

- im Rahmen bleiben
- keinen Vorteil verschaffen

### Gruppengeschenke

- nehmen wir an, wenn es für die ganze Gruppe ist
- Objektivität bewahren

### gute Belohnungen

- z.B. ehrlich gemeintes Lob
- stolz sein dürfen

### Geschenke im Team

- festgelegte Rituale
- z.B. Weihnachtswickeln

### Schlechte Belohnungen

- z.B.
  - Materielle Dinge
  - Lebensmittel
  - Körperliche Zuneigung
- Kinder werden nicht bevorzugt, wenn Eltern sich engagieren

### Geheimnisse, Macht und Abhängigkeiten

- keine Geheimnisse
- offene Kommunikation

### gute Geheimnisse

- z.B. Eltern Geschenke

### Schlechte Geheimnisse

- den Kindern wird vermittelt, dass es keinen schlechten Geheimnisse gibt
- Kinder sollen sich immer mitteilen dürfen

### Geheimnisse UNTER Kindern

- thematisieren, was "gute" und "schlechte" Geheimnisse sind.

### Geheimnisse zwischen Eltern & Kinder

- Eltern & Kinder
  - Pädagogen & Kinder
- alles dokumentieren
- aufmerksam sein
- Erzählungen der Kinder ernst nehmen

### Geheimnisse zwischen Pädagogen

- es sollen alle Mitarbeiter, von allem Bescheid wissen
- offene Kommunikation im Team

### Geheimnisse zwischen Eltern & Pädagogen

- offene Kommunikation
- Schweigepflicht nach außen, aber Infoweitergabe ans Team

## 2.7 Disziplinierungsmaßnahmen / Umgang mit Konfliktsituationen

### Eskalation bei renitentem, provozierendem Verhalten

- der Situation entsprechend reagieren
- Klare Konsequenzen
- "Schreckmomente" erklären
- Eltern Kommunikation

### Gewalt in Überforderungs- situation

- geht nicht!

### Ankündigung von

### Disziplinierungs- maßnahmen

- klare Grenzen setzen

### Freiheitsentzug

- Einsperren als Maßnahme geht nicht!

### Disziplin & Willkür

- Regeln einhalten
- Ausnahmen sind möglich, müssen aber besprochen + begründet werden
- offene Kommunikation

### Verbale Bestrafung, Missachtung & Erniedrigung

- geht nicht!

### Wenn... dann...

- natürliche Konsequenzen aufzeigen

# DISZIPLINIERUNGSMAßNAHMEN UMGANG MIT KONFLIKTSITUATIONEN

### Kritik der Persönlichkeit, des Verhaltens

- es darf nur das Verhalten & nie die Person selbst kritisiert werden

### Einwilligung von Eltern in Gewalt

- geht nicht!

### Drohen; Angst machen

- geht nicht!

### Pauschalisierung

- Gefahr von Stigmatisierung
- Feedback von Kollegen
- unbewusster Vorgang

### Wirkung auf Kinder

- Kinder spiegeln uns
- Grenzen erfahren
- Ton macht die Musik
- individuelle Sanktionen

### Disziplin & Bezug zu Fehlverhalten

- natürliche Konsequenz

### Konfliktlösung durch Erwachsene

- situative, kindabhängige Lösungen

### Partizipative Konflikt- lösung mit Kindern

- Regeln mit den Kindern erarbeiten
- gelebte Demokratie

### Soziale Ausgrenzung als Strafe

- fall- bzw. situationsbedingt handelt
- nie das Kind alleine lassen
- Es dient nicht als Strafe, sondern um die Situation zu entschärfen

## 2.8 Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ein **Verhaltenskodex** macht nur Sinn, wenn er im Alltag präsent gelebt und eingefordert wird.

Jeder Mitarbeiter wird in diesen Verhaltenskodex und auf eine Übertretung mit den möglichen Folgen hingewiesen. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses müssen MA und Praktikanten sich **schriftlich verpflichten** den Verhaltenskodex einzuhalten. Auf mögliche Fragen zu Formulierungen wird eingegangen und auf sogenannte „No Goes“ explizit hingewiesen.

Formular siehe Anhang.

Das Kinderschutzkonzept mit dem beinhaltenden Verhaltenskodex liegt für Eltern und Mitarbeiter frei zugänglich aus.

In einem jährlichen Elternabend oder im Anmeldegespräch werden die Eltern darüber informiert.

### **3. Qualitätsmanagement**

Der Träger sorgt dafür, dass die jeweiligen Präventionsmaßnahmen fester Bestandteil seines Qualitätsmanagements sind. Geregelt Abläufe und klare Strukturen sind fester Bestandteil einer effektiven Präventionsarbeit. Ein Konzept für Qualitätsmanagement ist zurzeit in Arbeit.

### **4. Beratungs- und Beschwerdewege**

In unserer Einrichtung ist es uns wichtig eine gute Beteiligung- und Rückmeldekultur für alle Mitarbeiter, den Kindern und den Eltern zu bieten.

Ein klarer und transparenter Beschwerdeweg soll alle dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

#### **4.1 Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder**

Durch eine gelebte Partizipation erlernen Kinder ihre Meinungen, ihre Ideen, ihre Wünsche zu äußern. Voraussetzung dafür ist ein gleichberechtigtes Miteinander zwischen Pädagogen und Kindern. Kinder erleben, dass Beschwerden willkommen sind, ernst genommen werden und sich etwas verändern kann.

Methodisch ergeben sich folgende Möglichkeiten, diese im Alltag zu verankern:

- Im Morgenkreis haben die Kinder die Möglichkeit ihre Gefühle oder ihre momentane Verfassung altersgerecht zu kommunizieren.
- Erzählkreis
- Kinderkonferenz
- Abstimmungen zu bestimmten Themen
- Jeder Mitarbeiter/in im Team nimmt die Aussagen der Kinder ernst und versucht, gemeinsam mit dem Kind nach Lösungen zu suchen.
- Das Kind wird auf Augenhöhe gesehen z.B. Einzelgespräch

#### **4.2. Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern**

Alle Kitas haben entsprechend Art. 14 BayKi BiG im Rahmen der vorgeschriebenen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft die Pflicht, die Eltern zu beraten und ihnen Möglichkeit zur Beschwerde zu geben.

Wir sind offen für Beschwerden aller Art, wir sehen nicht jede Rückmeldung als Beschwerde, sondern auch als mögliches Feedback.

Elternwünsche werden bei uns ernst genommen und im Sinne des Kindeswohls möglich umgesetzt. Wir achten darauf, dass das Kind keine gesundheitlichen Schäden erleidet.

Der Beschwerdeweg für die Eltern ist ein direkter Weg, bitte sprechen Sie die beteiligte Person direkt an und halten sie sich an eine **gute Konfliktkultur**.

Diese möglichen Instanzen stehen Ihnen zur Verfügung:

*1. Instanz - Gruppenpädagogen/innen, 2. Instanz - Leitung/Stellvertretung und 3. Instanz - der Träger.*

Jährlich wird eine anonyme Elternumfrage mit unterschiedlichen Schwerpunkten erarbeitet.

Die Gruppenleitungen bieten den Eltern die Möglichkeit für Entwicklungsgespräche, Tür- und Angelgespräche an.

Jede Beschwerde wird bei uns bearbeitet und wir versuchen eine für alle befriedigende Lösung zu finden.

### 4.3. Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeiter

Im Team arbeiten wir nach dem Motto „**Wir reden miteinander und nicht übereinander!**“

In Teamsitzungen oder Mitarbeitergespräche hat jeder die Möglichkeit anfallende Schwierigkeiten oder Probleme anzusprechen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Es bestehen für jeden Mitarbeiter die Option verschiedene Instanzen aufzusuchen:

1. *Instanz: Kontakt zum direkten Konfliktpartner suchen*
2. *Instanz: Leitung/Stellvertretung hört sich Beschwerden beider Parteien an und versucht zeitnah konstruktive Lösung für alle Beteiligten anzustreben.*
3. *Instanz: Träger versucht zu vermitteln*
4. *Instanz: Ansprechpartner/innen im Erzbischöflichen Ordinariat*

## 5. Kinderrechte

### 5.1. Kinderrechte im Überblick

Seit 1990 gibt es offiziell die Kinderechte, die von der **UN Kinderrechtskonvention** festgelegt wurden.

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln.
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

**Uns ist es wichtig, dass die Kinder und die Eltern wissen, dass diese Kinderrechte die Basis des gemeinsamen Miteinander in der Gesellschaft bilden. In unserer Einrichtung werden diese Rechte vermittelt und umgesetzt und die Kinder lernen, dass sie Anspruch darauf haben.**

Zum besseren Verständnis werden die Kinderrechte in visueller Form dargestellt und thematisch mit den Kindern besprochen.

Alle Eltern werden jährlich in einem Elternabend oder beim Anmeldegespräch über das Thema und die praktische Umsetzung informiert.

## 5.2. Inhaltliche Inputs zur Umsetzung der Kinderrechte

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht  
Wertehaltung/Respekt/Wertschätzung, Vorbildfunktion der Erzieher, Feste feiern (Weihnachten, Ostern, Geburtstage), Weltkarte aufhängen, Kind in seiner Kultur/Nationalität ernst nehmen, Mädchen und Jungen dürfen alles mitspielen und haben die gleichen Rechte und Pflichten, Rollenspiele/Verkleidungsecken
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. Das Recht auf Gesundheit  
Ernährungserziehung, Reden über Körpergefühle, Medizinische Versorgung bei Verletzungen (Erste-Hilfe),
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung  
Aktiv Talente und Ressourcen zu fördern, ganzheitlich unabhängig von der Herkunft
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung  
(steht in Verbindung mit 3. Das Recht auf Gesundheit)  
Eltern informieren, Wir achten auf eine Ausgewogenheit von Aktivität und Ruhe, von Aufhalten im Haus und außer Haus.
6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln  
Kinderkonferenzen, Umfragen, Zuhören, Beobachten, Gesprächskultur, präsent zu sein (Wertschätzung/Respekt), Partizipation
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre  
Kind dürfen nicht geschlagen werden, auch nicht von anderen Kindern.  
Kinder dürfen auch nicht überbehütet werden und haben das Recht auf selbständige Entwicklung.  
Kinder haben das Recht auf Privatsphäre z.B. Toilettengang oder Portfoliomappe.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause  
Entfaltungsfreiraum für die Kinder  
Kinder haben das Recht angst- und gewaltfrei zu leben, auch das Miterleben von Gewalt gilt als Kindeswohlgefährdung.  
Kinder haben das Recht, dass Eltern auf einen altersgerechten Medienkonsum achten z.B. TV, Handynutzung, Computerspiele....
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung  
In unserem Kindergarten wird Inklusionsarbeit geleistet.

## 6. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag eines Kindergartens.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die **AVBayKiBiG (§ 13)** benennen für den Bildungsbereich „Kindliche Sexualität“ folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über den eigenen Körper erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche Verhaltensweisen stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen.

### 6.1. Grundhaltungen gegenüber Kindern, MA und Eltern

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**)

- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind.

## 6.2. Definition und Umgang mit “Doktorspielen“

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand.

Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt.

Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im **Vorschulalter** gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen ,küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Wir akzeptieren die normale sexuelle Entwicklung der Kinder und begleiten sie auf positive Art und Weise.

Folgende **Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten** unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)
- Die Bekleidung der Kinder bleibt an.

### **Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung**

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.

Folgende örtliche Ansprechpartner/innen stehen zur Verfügung:

- Jugendamt:
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen z.B. Caritas
- Frühförderstelle Piding
- Mobile sonderpädagogische Hilfen

Die Zugänglichkeiten und Kontaktdaten liegen im Foyer aus. Die Eltern sind darüber informiert und können sich jederzeit Informationen holen.

Einmal im Monat, zu einem bekannten Termin, gibt es die Möglichkeit zur Beratung durch eine Mitarbeiterin der Caritas Erziehungsberatungsstelle.

## **7. Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch MA**

**Verpflichtende Dienstanweisung: Die Mitarbeiter haben eine Meldepflicht bei Verdacht und /oder Wissen um Kindeswohlgefährdungsaspekte seitens eines Kollegen!**  
**Gegenseitige soziale Kontrolle ist die wichtigste Prävention!**

Pädagogisch unangemessene Grenzverletzungen können im pädagogischen Alltag unabsichtlich geschehen. Häufig ist es Folge fachlicher und/oder persönlicher Unzulänglichkeiten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Übergriffe unterscheiden sich von solchem unbeabsichtigten Verhalten dadurch, dass sie eben nicht unabsichtlich passieren. Sie überschreiten die innere Abwehr und Schamgrenzen. Sie sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Mädchen und Jungen.

Die strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt sind im Strafgesetzbuch (STGB §§ 174–178) zusammengefasst. Sexuelle Handlungen werden dazu instrumentalisiert, um Gewalt und Macht in verbaler und/oder körperlicher Art auszuüben.

**„Die Grenze bestimmt immer das Kind.“**

**Dieser Grundsatz bestimmt den Umgang mit Übergriffen und Grenzverletzungen.**

### **Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung**

- 1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:**
  - Interne Beobachtung im Team
  - Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
  - Schriftliche Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
  - Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)
  - Aussagen aller Beteiligten anhören um Verdacht erhärten / entkräften zu können
  - Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden
  
- 2. Bewertung und Entscheidungsoptionen:**
  - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal: Vorrübergehende Suspendierung des Verdächtigen vom Dienst zum Schutz des Kindes bis zur endgültigen Gewissheit, dass Verdacht unbegründet ist
  - Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem Personal
  - Information und Absprache der Vorgehensweise mit EB / den Eltern
  - *Keine belastbaren Hinweise:* Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team
  - Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll der Träger diese einleiten; Hinzuziehen externer Spezialisten ( ISEF, Kinderschutz, Kinderarzt,...)

### 3. nach vertiefter Überprüfung:

- Bei Verdachtserhärtung: Krisengespräch mit Täter, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, Schutzkonzept entwickeln / Strafanzeige, fristlose Kündigung je nach Schwere der Tat
- Betroffene informieren,
- Bei Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindergarten erfolgsversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

### 4. Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie ...
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen!!!
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für übergriffigen Mitarbeiter: Therapeutische Hilfe
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption

Grundsätzlich sind folgende disziplinarische Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

#### Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber seines Weisungsrechts Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

#### Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

#### Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

#### Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

#### Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

## Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

## Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger

Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/

n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher

Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch
- Supervision

## **8. Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder**

Auch Kinder können sich gegenseitig gefährden/ übergriffig werden. Übergriffigkeit hat immer eine Ursache. Ursachenklärung betreiben! (Therapie, besondere Bedarfe klären)

Wichtigster Schritt: Individuelle Schutzkonzepte entwickeln, Aufsichtspflicht in jeder Situation wahren!!!

### **Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung:**

#### **1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:**

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)

#### **2. Bewertung und Entscheidungsoptionen:**

- Sofortmaßnahme Opferschutz: **Übergriffiges Kind** beurlauben, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsichtsbehörde, betroffenes Kind schützen

- Keine belastbaren Hinweise: Info an Eltern, Aufarbeitung im Team
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten; **Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft (Isuf)**

### 3. nach vertiefter Überprüfung:

- Gefährdung durch übergriffiges Kind wurde festgestellt: Betroffene informieren, langfristige Schutzmaßnahmen einleiten,
- Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (Therapeuten, Kinderschutz) erfolgen soll

### 4. Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder (Opfer und Täter) und Eltern: Beratung, Therapie ...
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen!!!)
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption

## 9. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII /§1666BGB)

Pädagogen und Eltern sollten wachsam auf die Wahrnehmung von Aspekten einer Kindeswohlgefährdung geschult werden. Hinschauen und tätig werden ist Teil von Zivilcourage und für betroffene Kinder oft der einzige Weg aus ihrem Martyrium. Leitungen sollen ihre Mitarbeiter darin unterstützen, nicht aus Angst vor Konflikten mit den Eltern wegzuschauen und untätig zu bleiben.

**Das staatliche Wächteramt ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung!**

### 9.1 Begriffsdefinition

Wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, regelt § 1666 BGB. So greift das Familiengericht dann ein, wenn eine Gefahr des Kindeswohls verhindert werden **muss** und die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, diese Gefährdung selbst abzuwenden.

Eine Gefahr droht dann, wenn eine Schädigung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohls des Kindes gegenwärtig besteht oder unmittelbar bevorsteht.

Drohende/latente Kindeswohlgefährdung:

Wenn sich die Situation nicht positiv verändert, ist das Kind in seinem Wohl /seiner Entwicklung gefährdet

Akute Kindeswohlgefährdung:

In diesem Fall ist das Leben / das Wohl und die Entwicklung des Kindes akut bedroht.

Bei Gefahr für Leib und Leben kann es notwendig sein, das Kind zum Schutze aus der Familie herauszunehmen. Dabei ist es wichtig, ob die Eltern bereit sind Hilfe anzunehmen oder nicht.

## 9.2. Schutzvereinbarung

Bei drohender Kindeswohlgefährdung werden die Eltern in der Einrichtung durch die Gruppenleitung und Leitung beraten. Ihnen wird Hilfe angeboten und zusammen werden Handlungsschritte erarbeitet. Eventuell werden Fachberatungsstellen oder die Familienhilfe hinzugezogen. Vereinbarungen werden getroffen und die Eltern verpflichten sich diese einzuhalten, damit sich die familiäre Situation zum Wohle des Kindes verbessert. Die Handlungsschritte werden protokolliert, in einer **Schutzvereinbarung** festgehalten und von beiden Seiten unterschrieben.

Nach einem festgelegten Zeitraum werden die **Wirksamkeit und die Einhaltung** der Vereinbarung überprüft.

Ist eine **positive Entwicklung** festzustellen, werden die Eltern durch eine intensive Zusammenarbeit weiterhin unterstützt.

Bei mehrfacher Missachtung und nicht Einhalten der Vereinbarung werden nachfolgende Schritte eingeleitet.

## 9.3. Der formale Ablauf nach § 8a SGB VIII

Der formale Ablauf einer Meldung an das Jugendamt BGL ist ausführlich in dem „**Handbuch für den Kinderschutz**“ beschrieben.

Dieses Handbuch ist Teil einer jeden Institution und zugänglich für alle Mitarbeiter.

## 10. Pädagogische Prävention

Unter pädagogischer Prävention versteht man die Kinder auf mehreren Ebenen zu stärken (Resilienz Erziehung):

Um gute pädagogische Prävention zu betreiben, wollen wir unsere Kinder auf mehreren Ebenen stärken:

- Prävention durch wertschätzende Grundhaltung
- Prävention durch Ermutigung
- Prävention durch eine wertorientierte Sexualpädagogik
- Erstellen eines institutionellen Schutzkonzepts

## **Präventionsgrundsätze:**

### **1. Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen!**

- Wir freuen uns, dass du da bist und zeigen dir das.
- Du hast ein Recht darauf dich hier geborgen, sicher und orientiert zu fühlen.
- Du hast das Recht, dass man dich hört und wahrnimmt (bei Beschwerden, schlechtes Geheimnis).
- Du hast das Recht, dass ich mir Zeit für dich nehmen.
- Du hast hier die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Kinder.
- Du hast ein Recht auf Hilfe!
- Wir setzen allen Kindern die Grenzen, es gelten für alle Kinder Regeln, aber alle Kinder bekommen den Raum zur freien Entwicklung den sie benötigen.

### **2. Deine Idee zählt!**

- Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
- Du hast das Recht, dich zu beschweren.
- Du hast das Recht mitzuentcheiden.

### **3. Fair geht vor!**

- Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener dürfen dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten.
- Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

### **4. Dein Körper gehört dir**

- Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.
- Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.

### **5. Nein heißt Nein!**

- Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen.
- Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg.
- Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

### **6. Wir stiften niemanden zu Unfug an**

- Wenn du Blödsinn machen willst, dann übernimm die Verantwortung dafür selber.
- Wir erpressen niemand zum Mitmachen oder nutzen Freundschaften dafür aus.
- Mutproben sind bei uns tabu.

### **7. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!**

- Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!
- Du hast das Recht zu weinen, wenn dir etwas wehtut.
- Du darfst deine Gefühle zeigen und über sie reden. Vertraue deinem Gefühl!
- Schlechte Geheimnisse darfst und sollst du weitererzählen! Es ist kein Petzen.

### **8. Ich respektiere das Eigentum anderer**

# Anhang: Kindliche Sexualentwicklung/Normatives Sexualverhalten; Kindliche Sexualität

## Altersadäquates Sexualwissen und normative Sexualentwicklung

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis (Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Zärtlichkeit, Leidenschaft), Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt. Kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität Erwachsener wesentlich

- da Kinder altersabhängig erst ihren Körper entdecken
- da Kinder anfangs keine Scham kennen
- da Kinder gesellschaftliche Sexualnormen lernen müssen



### Geburt bis 2. Lebensjahr:

- Sinneswahrnehmungen des ganzen Körpers werden als beruhigend und angenehm erlebt (ganzheitliche Sinnlichkeit)
- Kein Unterschied zwischen Saugen, Schmusen, Zärtlichkeit und genitaler Sexualität
- Ab der Geburt berühren Kinder ihre Körperteile (auch die Genitalien) eher zufällig und speichern die dabei gemachten Sinneserfahrungen ab (Körpererkundung)

Ab Geburt eignen sich Kinder Rituale der Sinneswahrnehmung an, die sie beruhigend empfinden (Schnuller, Ohr reiben, Nase reiben, Schmusetier kuscheln,..)

### 2 Jahre:

#### **Sexualwissen:**

- Kinder nehmen Geschlechtsunterschiede wahr und stellen Fragen zu Geschlechtsunterschieden
- Richtige Geschlechtszuordnung ohne Begründung
- umgangssprachliche oder hochsprachliche Benennung der Geschlechtsorgane
- Angaben zu sexuellem Verhalten von Erwachsenen (Küssen, schmusen,...)

#### **Normative Sexualentwicklung:**

- Genitale Exploration, Erektionen, Erfahrung angenehmer genitaler Gefühle ( Reiben, Drücken,...)
- Berühren der Genitalien anderer
- Genießen von Nacktheit, Ausziehen in Gegenwart Anderer



### 3 Jahre:

#### **Sexualwissen:**

- Richtige Geschlechtszuordnung mit äußeren Merkmalen (Haare, Kleidung, Aussehen, Genitalien,...)

#### **Normative Sexualentwicklung:**

- Sexuelle Neugier, hoher Explorationsdrang
- Aktive Suche nach Sinnlichkeit (Berühren, Küssen, Schmusen,...)
- bewusstes Masturbieren, Spannungsabbau
- Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen
- Zeigen der eigenen Genitalien vor Anderen
- Offene Exploration der eigenen Genitalien und der von Anderen (Doktorspiele, Anschauen beim gemeinsamen Toilettengang, Kuscheln in einem Bett,...)

### 4 Jahre:

#### **Sexualwissen:**

- Stellt Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- Vage Kenntnisse über Geschlechtsverkehr und Geburtsweg

#### **Normative Sexualentwicklung:**

- bewusstes Masturbieren mit Lustgefühl aber ohne Erregung/Höhepunkt anzustreben
- Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen werden vor Erwachsenen verheimlicht (beginnenden Schamentwicklung)
- Zeigen der eigenen Genitalien vor Gleichaltrigen nicht vor Erwachsenen
- Heimliche Exploration der eigenen Genitalien und der von Anderen (Doktorspiele, Anschauen beim gemeinsamen Toilettengang, Kuscheln in einem Bett,...)
- Beginnende Angst vor Bestrafung/ Beschämung



### 5 Jahre:

#### **Sexualwissen:**

- Geschlechtszuordnungen werden mit genitalen Unterschieden begründet
- Kenntnisse über Geschlechtsverkehr, Spontangeburt und Kaiserschnitt

#### **Normative Sexualentwicklung:**

- bewusstes Masturbieren mit Lustgefühl aber ohne Erregung/Höhepunkt anzustreben
- Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen werden vor Erwachsenen verheimlicht (beginnenden Schamentwicklung)
- Rollenspiele mit bewusster Geschlechterzuteilung
- Sexualität wird als Machtmittel entdeckt und interaktiv eingesetzt
- Heimliche Exploration der eigenen Genitalien und der von Anderen (Doktorspiele, Anschauen beim gemeinsamen Toilettengang, Kuscheln in einem Bett,...)
- Zunehmende Aneignung gesellschaftlicher Sexualnormen,
- Entwicklung Schamgefühl



### **6 Jahre und später:**

#### **Sexualwissen:**

- Kenntnisse über sexuelle Handlungen, Geschlechtsverkehr, Geburt, Verhütung
- Bewertungen anhand der sexuellen Zuordnung (Schwul, lesbisch,...)
- Können Genitalien hochsprachlich benennen, kennen aber auch abwertende Begrifflichkeiten
- Verwenden sexualisierte Sprache oder Schimpfworte, um cool zu sein, ohne die genaue Bedeutung zu kennen

#### **Normative Sexualentwicklung:**

- Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen werden vor Erwachsenen verheimlicht (manifestierte Schamentwicklung)
- Rollenspiele mit sexuellen Fantasien
- Sexualität wird als Machtmittel gegenüber Kleineren übergriffig angewendet
- Scham und Verlegenheit, wenn Thema offiziell besprochen wird
- Interesse für in Medien gezeigte Sexualität
- Zunächst Ablehnung des anderen Geschlechts dann erste Verliebtheit / Schwärmerei
- Beginn körperlicher Veränderungen (Menarche, nächtliche Ejakulationen)

**Anbei finden sie den link zum Handbuch für den Kinderschutz des Landratsamt BGL**

[Handbuch fuer den Kinderschutz - Endfassung.pdf \(Ira-bgl.de\)](#)

Kita Trägerverbund St. Zeno

für die  
katholischen Kindergärten in Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Marktschellenberg

## Mitarbeitervereinbarung zum Kinderschutzkonzept

Ich, \_\_\_\_\_

habe das Kinderschutzkonzept mit dem beinhalteten  
Verhaltenskodex gelesen.

Mögliche Fragen wurden besprochen und aufgeklärt.

Hiermit verpflichte ich mich zur Einhaltung.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift